**Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen**

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Deutsche Post Direkt GmbH
z. Hd. der Geschäftsführung
Junkersring 57
53844 Troisdorf

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
24.56.2025-0003298
Referat-24@ldi.nrw.de
[redacted]
Telefon 0211 38424[redacted]
Fax 0211 38424-999

Aufsicht nach Artikel 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)
Einwilligung; hier: Herr Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Anlage: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bin ich nach Art. 55 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 40 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 26 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen dafür zuständig, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nicht-öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen zu überprüfen.

Der o.a. Beschwerdeführer hat sich mit der Bitte um datenschutzrechtliche Überprüfung einer Beschwerde an mich gewandt:

Mit E-Mail (postdirekt@lindenberg.one) vom 19.02.2025 an datenschutz@postdirekt.de habe Herr Joachim Lindenberg eine vollständige Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO bei Ihnen beantragt.

Am 20.02.2025 habe er daraufhin eine E-Mail von Ihnen (datenschutz@postdirekt.de) erhalten, in der um die Mitteilung weiterer Informationen gebeten worden sei, da zur eindeutigen Identifikation neben dem

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Namen auch die vollständige Anschrift erforderlich sei. Zur Begründung wurde angegeben, dass es deutschlandweit zu einem Namen mehrere Personen geben könne und eine zweifelsfreie Identifizierung nur durch die Kombination aus Namen und Anschrift möglich sei.

Daraufhin habe der Beschwerdeführer noch am selben Tag – dem 20.02.2025 – per E-Mail seine vollständige Anschrift an Sie übermittelt. Mit datiertem Schreiben vom 20.02.2025 habe der Beschwerdeführer sodann die begehrte Auskunft gemäß Artikel 15 DS-GVO erhalten.

In der Folge habe sich für den Beschwerdeführer weiterer Klärungsbedarf ergeben, weshalb er sich mit E-Mail vom 24.02.2025 an Sie gewandt und Rückfragen zur Auskunft übermittelt habe. Zu diesen Rückfragen bitte ich um eine Stellungnahme Ihrerseits. Im Einzelnen:

1.
Im Rahmen der Beschwerde wurde seitens des Beschwerdeführers kritisiert, dass die Auskunft als Anhang versandt wurde und somit seiner Ansicht nach nicht vollständig sei.
Diese sei ihm zudem nicht auf elektronischem Wege übermittelt worden, obwohl die Anfrage per E-Mail erfolgt war. Dies wurde vom Beschwerdeführer als datenschutzrechtlich bedenklich eingestuft.

Ich bitte Sie daher um Stellungnahme insbesondere zu den folgenden Punkten:

- Ist die erteilte Auskunft in Form von Anschreiben und anhängender Übersicht als vollständig anzusehen?
- Wie gehen Sie grundsätzlich mit Auskunftsersuchen gem. Art. 15 DS-GVO um, die per E-Mail bei Ihnen eingehen? Gibt es bei Ihnen interne Richtlinien, die bestimmte Formen der Zustellung bevorzugen oder ausschließen?
- Warum erfolgte die Auskunftserteilung auf dem Postweg? Wurde der Beschwerdeführer darüber im Vorfeld informiert?

2.
Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Auflistung zum Nachsendeauftrag, sowie die Erläuterung diesbezüglich in der Fußnote der Übersicht missverständlich ist.

- Bitte erläutern Sie, welchen Aussagewert die dortigen Angaben haben und welche Daten diesbezüglich verarbeitet wurden.

Der Beschwerdeführer fragt, ob nicht auch die Altadresse aus dem Nachsendeauftrag dort aufgeführt werden müssten.

- Bitte erläutern Sie, ob dies der Fall ist und wenn nein, warum nicht.

Zudem ist dem Empfänger nicht klar, warum in der vorliegenden Auskunft keine Empfänger der Daten beauskunftet wurden.

- Bitte erläutern Sie dies.

Zur datenschutzrechtlichen Bewertung der Angelegenheit wird um eine umfassende Stellungnahme zu den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen gebeten.

3.
Mit erneuter Beschwerde vom 12.05.2025 (von der LDI zusammengefasst mit der Ursprungsbeschwerde) trägt der Beschwerdeführer zudem vor, dass er bereits am 03.04.2025 eine erneute vollständige Auskunft der DPD per Mail verlangt habe. Diese sei ihm bis heute nicht erteilt worden.

- Ich bitte darum, Stellung dazu zu nehmen, warum diese Auskunft bislang nicht erteilt wurde und diese ggfs. zu erteilen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich ggf. beabsichtige, der betroffenen Person Ihre Stellungnahme in Kopie zur Kenntnis zu übersenden. Sofern Sie mit einer Weiterleitung Ihrer Stellungnahme in Kopie an diese nicht einverstanden sind, weise ich darauf hin, dass der betroffenen Person grundsätzlich mir gegenüber nach Art. 15 DS-GVO ein Auskunftsrecht über die bei mir zu ihrer Person verarbeiteten Daten zusteht, und zwar auch im Hinblick auf die sie betreffenden Inhalte meiner Akten. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung in Form einer Kopie nach Art. 15 Absatz 3 DS-GVO entfällt gemäß Art. 15 Abs. 4 DS-GVO, wenn durch den Erhalt der Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden. Sofern gegen die Übersendung Ihrer Stellungnahme an den Beschwerdeführer aus diesen Gründen Bedenken bestehen, bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Angabe der Gründe.

Nach Art. 58 Abs. 1 lit. a) und e) DS-GVO in Verbindung mit § 40 Abs. 4 Satz 1 BDSG sind Sie verpflichtet, die mir zur Erfüllung meiner Aufgaben erforderlichen Informationen bereitzustellen bzw. Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Die innerhalb der Stellen handelnden Personen können allerdings die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Für den Eingang Ihrer Stellungnahme, habe ich mir eine Frist bis zum

20.06.2025

vorgemerkt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW

I. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW (Stand: März 2021)

Wenn Sie sich mit einem Anliegen an die LDI NRW als Datenschutzaufsichtsbehörde wenden oder die LDI als Datenschutzaufsichtsbehörde Sie kontaktiert, verarbeitet diese im erforderlichen Umfang Ihre personenbezogenen Daten. Gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gibt die LDI NRW Ihnen hierzu folgende Informationen:

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 38424-0 Fax: 0211 38424-999 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter - persönlich - Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 38424-159 Fax: 0211 38424-999 E-Mail: behoerdlicher-dsb@ldi.nrw.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die LDI NRW verarbeitet im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, um ihre Aufgaben als Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 55 ff. DS-GVO zu erfüllen, insbesondere durch Sachverhaltsaufklärung, Bewertung der Rechtmäßigkeit, Verhängung von Sanktionen oder die Abstimmung in Gremien der deutschen und europäischen Aufsichtsbehörden.

4. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Wenn Sie lediglich eine Information von uns erbitten, werden Ihre Daten nur für die Beantwortung an Sie verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Sofern Sie um Überprüfung einer Datenverarbeitung bei einer anderen Person oder Stelle gebeten haben, werden Ihre Daten an diese Person oder Stelle übermittelt, wenn eine Überprüfung ansonsten nicht möglich wäre, es sei denn, Sie weisen uns darauf hin, dass Sie keinesfalls eine solche Übermittlung möchten. Insbesondere geben wir Ihre Daten dann an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter weiter, wenn Sie uns gebeten haben, Sie bei der Ausübung Ihrer folgenden Rechte zu unterstützen: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung. Darüber hinaus werden Ihre Daten ggf. an eine zuständige oder zu beteiligende Aufsichtsbehörde, Sachverständige, Organe der Rechtspflege oder Meldebehörden zur Adressermittlung übermittelt. Zur Abwicklung von Zahlungen wie Bußgeldern erhält das Landesamt für Finanzen im Rahmen von EPOS.NRW Ihre Daten. Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erhält Ihre Daten, soweit es erforderlich ist, um die IT-Plattform für die Arbeitsplatzrechner bei der LDI NRW zur Verfügung zu stellen; Dateien werden verschlüsselt bei IT.NRW gespeichert.

5. Daten, die nicht bei Ihnen erhoben werden

Von den unter 4. genannten Empfängern erhält die LDI ggf. Daten zu Ihrer Person, die die LDI NRW zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt. Die zu untersuchenden Sachverhalte können sämtliche Lebensbereiche betreffen und somit jede Kategorie von personenbezogenen Daten, auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 DS-GVO.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach Abschluss der Bearbeitung werden die Daten zur ordnungsgemäßen Aktenführung je nach Bedeutung des Falls aufbewahrt. In der Regel beträgt die Aufbewahrungsfrist drei bis fünf Jahre. Zudem besteht eine Verpflichtung, dem Landesarchiv Unterlagen anzubieten.

7. Betroffenenrechte

Nach Maßgabe von Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DS-GVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

II. Besondere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren der LDI NRW (Stand Juli 2022)

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 55 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. § 35 Abs. 2, 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), § 41 BDSG, § 46 Abs.1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und § 500 Strafprozessordnung (StPO) im Rahmen von Bußgeldverfahren der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW):

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen von Bußgeldverfahren ist die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Sollten Sie der Auffassung sein, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen von Bußgeldverfahren gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, können Sie sich mit einer Beschwerde an unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden. Diesen erreichen Sie per E-Mail unter behoerdlicher-dsb@ldi.nrw.de oder über die Adresse:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- persönlich -
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-61
Telefax: 0211 38424-999

2. Zwecke der Verarbeitung

Die LDI NRW führt die Datenschutzaufsicht über die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Land Nordrhein-Westfalen (siehe dazu im Einzelnen Art. 51, 55, 57 Abs. 1 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO, § 40 BDSG, § 26 DSG NRW.)

In diesem Zusammenhang ist die LDI NRW nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DS-GVO dazu befugt, Geldbußen gemäß Art. 83 DS-GVO gegen nicht-öffentliche Stellen und natürliche Personen zu verhängen.

Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO i. V. m. § 32 DSG NRW dürfen von der LDI NRW nur gegen öffentliche Stellen im Sinne des § 5 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 DSG NRW verhängt werden. Zudem ist die LDI NRW gemäß § 33 Abs. 3 DSG NRW zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeit im Datenschutz gemäß § 33 Abs. 1 DSG NRW, die Beschäftigte öffentlicher Stellen in NRW begehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Bußgeldverfahren erfolgt somit zum Zweck der Verfolgung und Ahndung von datenschutzrechtlichen Verstößen nach Art. 83 DS-GVO und § 33 DSG NRW und dient daher der Erfüllung der Aufgaben der LDI NRW.

3. Betroffenenrechte

Ihre Rechte als betroffene Person hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren richten sich nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 500 StPO und §§ 55 ff. BDSG. Danach haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft gemäß § 57 BDSG sowie die Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 58 BDSG.